

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Andrea Burggraf
andrea.burggraf@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5583
Telefax: 0431 988-5469

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 14.03.2022

14. Januar 2022



über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7345

Umsetzung von Mitteln aus der Corona-Nothilfe für Zahlungen der Quarantänezeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter den Voraussetzungen des § 56 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen für Quarantänezeiten Ausgleichszahlungen geleistet werden.

Das LASD ist die für die Bearbeitung von Anträgen auf Verdienstaufschlüsselungen nach dem Infektionsschutzgesetz in Schleswig-Holstein zuständige Behörde.

Nach § 56 IfSG ist das LASD verpflichtet, wegen einer Infektion oder des Verdachts (Abs. 1) oder wegen der Schließung einer Betreuungseinrichtung oder Absonderung eines unter 12-jährigen Kindes (Abs. 1a) eine Entschädigung zu zahlen.

Die Entschädigung bemisst sich für Abs. 1 nach dem Nettoentgelt zuzüglich aller Sozialversicherungs- (SV)-Beiträge und für die notwendige Betreuung nach Abs. 1a 67 % des Nettoentgeltes und 80 % der SV-Beträge, analog zum KUG für Eltern.

Im Haushaltsjahr 2020 hat der Finanzausschuss Mittel in Höhe von 24.300,0 T€ zur Deckung der Ausgleichszahlungen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind inzwischen fast vollständig verbraucht.

Aufgrund der zurzeit vorliegenden noch zu bearbeitenden Anträge sowie einer Hochrechnung für das Jahr 2022 werden daher aus den Mitteln der Corona-Nothilfe weitere Mittel in Höhe von 25.000,0 T € benötigt.

Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Auf Grundlage von aktuell 17.616 unbearbeiteten Fälle und wöchentlichen Eingängen von etwa 300 Anträgen kommen in 2022 rund 15.000 Anträge hinzu. Im Schnitt sind bislang Kosten i. H. v. 970,00 € pro Antrag entstanden. Der Schnitt variiert stark und hängt vom Einkommen und dem Zeitraum der Quarantäne ab.

Unter der Voraussetzung das am Jahresende 2022 alle vorliegenden Anträge bearbeitet wurden und die Ablehnungsquote i. H. v. 15,6 % gehalten wird, werden in diesem Jahr voraussichtlich 27.527 Anträge bewilligt. Bei Zahlung einer durchschnittlichen Entschädigungszahlung i. H. v. 970 € ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 25.000,0 T €.

Da sich die Quarantäne von zurzeit 14 Tagen auf 10, 7 und 5 Tage reduzieren wird, wurden die erforderlichen Mittel geringfügig nach unten korrigiert.

Sollten sich allerdings die Quarantänezahlen eklatant erhöhen und womöglich eine weitere Mutante aufkommen, müssten die Prognosen entsprechend angepasst werden.

Die Mittel sollen gem. § 8 Abs. 17 HG 2022 aus dem Titel 1111-971 19 nach Titel 1003-681 06 umgesetzt werden.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zu der oben angeführten Maßnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Matthias Badenhop